
TOP 11:

**Entwurf eines Gesetzes zur Konzentration von Asylverfahren bei den Verwaltungsgerichten nach Herkunftsländern
- Antrag des Landes Brandenburg -**

Drucksache: 409/15

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf beabsichtigt das antragstellende Land, die Möglichkeit zu eröffnen, die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte in Asylverfahren nach Herkunftsländern auf einzelne Gerichte zu konzentrieren und so personelle Entlastungseffekte herbeizuführen. Da sich die zuständigen Richterinnen und Richter in die allgemeine, politische und kulturelle Situation der jeweiligen Herkunftsländer einarbeiten müssten, auch wenn nur wenige Verfahren anhängig seien, bedeute dies vor allem für kleinere Verwaltungsgerichte mit nur wenigen Spruchkörpern eine erhebliche Belastung, die durch eine Konzentration der Verfahren nach Herkunftsländern auf die einzelnen Verwaltungsgerichte deutlich reduziert werden könne. Die Belastung der Verwaltungsgerichtsbarkeit sei infolge der sprunghaft angestiegenen Asylverfahrenszahlen deutlich größer geworden. Die Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung durch spezifische Prozessregularien seien weitgehend ausgeschöpft und stießen zum Teil an ihre europarechtlichen und verfassungsrechtlichen Grenzen. Daher liege es nahe, zur weiteren Rationalisierung des Gerichtsverfahrens den Gestaltungsspielraum für eine Spezialisierung der mit Asylstreitigkeiten befassten Spruchkörper zu erweitern.

Hierzu soll zum einen das Asylverfahrensgesetz geändert werden: § 83 Absatz 1 und 2 des Asylverfahrensgesetzes enthält bereits jetzt Regelungen, die eine konzentrierte Bearbeitung von Asylverfahren in speziellen Spruchkörpern ermöglichen. Der vorgeschlagene neue Absatz 3 soll diese Konzentrationsmöglichkeiten, die für das einzelne Verwaltungsgericht gelten, um eine gerichtsübergreifende Komponente ergänzen. Zu diesem Zweck soll es den Ländern ermöglicht werden, durch Landesrecht, d. h. durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes die Einzelheiten einer Zuständigkeitskonzentration zu regeln. Die gerichtsbezirksübergreifende Zuweisung von asylrechtlichen Streitverfahren an ein Verwaltungsgericht wird an die Voraussetzung geknüpft, dass sie für die Förderung der Streitigkeiten sachdienlich ist. Hierdurch soll ein Missbrauch der örtlichen Zuständigkeitskonzentration verhindert werden.

Zum anderen ist eine Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung vorgesehen: Bislang regelt § 52 Nummer 2 Satz 3 erster Halbsatz der Verwaltungsgerichtsordnung nur, dass dasjenige Verwaltungsgericht örtlich zuständig ist, in dessen Gerichtsbezirk der Ausländer seinen Aufenthalt nach dem Asylverfahrensgesetz zu nehmen hat. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung eines neuen Satzes 4 in § 52 Nummer 2 der Verwaltungsgerichtsordnung wird die Vorschrift um den Fall erweitert, dass, soweit ein Land von der Möglichkeit einer Asylzuständigkeitskonzentration nach Herkunftsländern Gebrauch macht, das Verwaltungsgericht zuständig sein soll, das nach dem Recht des Landes, in dem der Ausländer seinen Aufenthalt zu nehmen hat, für das Herkunftsland zuständig ist.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Das antragstellende Land hat gebeten, den Gesetzentwurf zur sofortigen Sachentscheidung auf die Tagesordnung der 936. Sitzung des Bundesrates am 25. September 2015 zu setzen.